Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Herausgegeben vom Generalsekretariat des Schweizerischen kath. Volksvereins

Anschrift:
Volksvereinsheim
Abteilung Film,
Luzern,
St. Leodegarstr. 5
Telephon 2 22 48
Postcheck VII 7495

Erscheint monatlich zehn- bis zwölfseitig. Beilage: "Filmberichte". Abonnements-Preis halbjährlich Fr.3.90. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 5 (Mai) 1. Jahrgang 1941.

Inhalt:

Der Schweizer Film (IV) S. 1
Schweizerische Filmgesetzgebung: V. Kt. St. Gallen S. 3
Protestantische Filmarbeit S. 5
Zur Psychologie des Kinobesuches S. 6
Mitteilungen: S. 9
Ein Bundesratsbeschluss über die Bewilligungspflicht für die in der Filmwirtschaft Tätigen / In Sachen Filmtitel

"Filmberichte"
Kurzbesprechung Nr. 5 S. 11
Karteibesprechungen 27 - 32 S. 12

Der Schweizer Film (IV).

DIE KULTURWAHRUNG IM SCHWEIZERFILM.

Es mag wahr sein, dass für sehr viele Zuschauer die Unterhaltung und die Zerstreuung das einzige Motiv ihres Kinobesuches ist. Sicher ist aber, dass der gute Film, wie wir ihn begrüssen, nie bei der blossen Zerstreuung und Abspannung der Nerven stehen bleiben darf; er muss immer auch irgendeinen geistigen Nutzen bieten; der Besucher sollte doch irgendwie bereichert das Kinotheater verlassen. Ja noch mehr: vom wirklich guten Film fordern wir, dass er so recht eigentlich kulturfördernd sei. Vor allem der Schweizerfilm. Denn ihm gegenüber fühlen wir uns doppelt verantwortlich. Dabei soll das Wort Kultur nicht eng, sondern im Gegenteil möglichst weit und allgemein gefasst sein. Zur echten Kultur gehört in diesem Sinne alles, was das Menschendasein wirklich lebenswert macht: die materiellen, geistigen und religiösen Werte eines Volkes, sowie alles, was diesem Volke den wahren, harmonischen, beglückenden Fortschritt bringt. (Insofern zählen wir z.B. einen schweizerischen Militärfilm nicht zu den Kulturfilmen wegen der schönen Uniformen und der todbringenden Waffen, sondern weil uns das Heer als äusseres Sinnbild unseres entschiedenen Unabhängigkeitswillens erscheint). Es gehört zu den Ehrentiteln unserer einheimischen Filmproduzenten, dass sie sich im allgemeinen bestreben, mit weitsichtigem Sinn in ihren Werken die grossen Kulturwerke unseres Landes zu verwerten.